

Urteil des Schiedsgerichts vom 02.06.2012

In dem Verfahren LSG-BW 2012-05-20-1

Ein Pirat mit Wohnsitz außerhalb Baden-Württembergs

- Kläger -

gegen

Piratenpartei Deutschland
Landesverband Baden-Württemberg
Landesvorstand Lars Pallasch (Vorsitzender), Ute Hauth, Christoph Schönfeld,
Christian Schwarz, Martin Lange, Marco Geupert, Sebastian Staudenmaier
Postfach 40 31
76025 Karlsruhe

- Beklagte -

wegen

Entzug des Schreibrechts auf der Mailingliste
„Landesverband Baden-Württemberg“

hat das Landesschiedsgericht der Piratenpartei Baden-Württemberg durch die Richter Stefan Urvat, Marco Hauke und Bastian Haas nach schriftlicher Verhandlung einstimmig entschieden:

Beschluss

Urteil im Namen der Piratenpartei Deutschland

1. Der Antrag, das Verfahren schriftlich durchzuführen, wird angenommen, nachdem keine der Verfahrensparteien Einwände dagegen hatte.
2. **Die Klage wird in allen übrigen Anträgen abgewiesen.**
3. Der gleichzeitig mit der Klage gestellte Eilantrag auf einstweilige Anordnung durch das Schiedsgericht zur sofortigen Rücknahme des Schreibrechtzugs wurde noch am 20.05.2012 nach einer Telefonkonferenz des Schiedsgerichts abgewiesen, da das Hausrecht des Landesvorstands Baden-Württemberg auf der Mailingliste in der Abwägung wichtiger erschien als das nur für eine Woche ausgesetzte Schreibrecht des nicht in Baden-Württemberg wohnhaften Klägers.

4. Eine Revision vor dem Bundesschiedsgericht wird ausdrücklich zugelassen wegen der alle Mailinglisten betreffenden Sache und ihrer grundsätzlichen Bedeutung.

Sachverhalt

Die Mailingliste „Landesverband Baden-Württemberg“ wird vom Vorstand des Landesverbands Baden-Württemberg der Piratenpartei Deutschland inhaltlich moderiert. Zu diesem Zweck hat der Vorstand am 19.04.2012 Nutzungsbedingungen für die Mailingliste beschlossen und allen Teilnehmern bekanntgemacht (Wiki: Vorstandsbeschluss, Sync-Forum: klarer Hinweis auf diesen, Bekanntgabe über die Liste).

Am 19.05.2012 beschließt der Vorstand aufgrund von Beiträgen des Klägers auf der Mailingliste, ihm entsprechend der Nutzungsbedingungen das Schreibrecht für eine Woche zu entziehen.

Der Kläger beantragt daraufhin,

1. festzustellen, dass der Schreibrechtentzug eine satzungswidrige Ordnungsmaßnahme darstellt, bei der ihm kein Anhörungsrecht gewährt wurde (Bundessatzung § 6)
2. eine einstweilige Anordnung durch das Schiedsgericht, den Schreibrechtsentzug bis auf Weiteres rückgängig zu machen
3. festzustellen, dass sein vom Vorstand als Anlass für die Maßnahme gewertete Beitrag u.a. keine Beleidigungen enthält und insbesondere keine Störung der Ordnung auf der Mailingliste darstellt
4. ein schriftliches Schiedsgerichtsverfahren
5. die Feststellung durch das Schiedsgericht, welches Vorstandsmitglied den Twitter-Benutzer @elzoido über den Schreibrechtsentzug in Kenntnis gesetzt hat
6. das Verfahren gemäß SGO § 10 als Verschlussache zu behandeln.

Die Beklagte beantragt,

1. Die Anträge 1, 3 und 5 abzuweisen und festzustellen, dass der Schreibrechtsentzug keine Ordnungsmaßnahme im Sinne des §6 der Satzung des Landesverbands Baden-Württemberg darstellt.
2. ebenfalls ein schriftliches Schiedsgerichtsverfahren.

Eine vor Bearbeitung des Verfahrens versuchte, wegen der Schiedsgerichtsordnung erforderliche Schlichtung verlief am 22. bis 23.05.2012 ergebnislos.

Die Beklagte beruft sich auf ihr Recht, auf der Mailingliste eine so genannte „Haus- oder Benutzungsordnung“ durchzusetzen, was gemäß BGB § 12, § 133, § 157, § 314, § 823 Abs. 1, § 858, § 862, § 903 Satz 1 Alt. 2, § 1004 sowie unter Berücksichtigung GG Art. 5 per Gesetz zulässig sei.

Zuständigkeit

Nach Prüfung durch den Vorsitzenden Richter erklärt sich das Landesschiedsgericht Baden-Württemberg für sachlich und örtlich zuständig.

Begründung

1. Bei der vom Landesvorstand Baden-Württemberg der Piratenpartei Deutschland verhängten Schreibsperre handelt es sich um keine Ordnungsmaßnahme im Sinne der Satzung der Partei oder ihrer Gliederungen. Mailinglisten sind zwar selbstverständliche Werkzeuge in der Piratenpartei, aber eindeutig nicht als Gebiet für Ordnungsmaßnahmen erwähnt und haben auch de facto diesen Charakter nicht, weil auch Nichtmitglieder auf der Mailingliste sind und daher die Parteimitgliedschaft eines Mailinglistenteilnehmers für eventuelle Moderations-eingriffe nicht relevant ist.
2. Da nur bei Schiedsgerichtsverfahren gegen Ordnungsmaßnahmen die Behandlung als Verschlussache beantragt werden kann, ist dieser Antrag hier unzulässig. Bis auf die Wahrung der Anonymität des Klägers wird dieses Verfahren folglich öffentlich dokumentiert.
3. Inhaltlich stellt das Gericht weiter fest, dass – im Gegensatz zur Auffassung des Klägers – Formulierungen wie „geistiger Terrorist“ und Anspielungen auf die RAF (Rote-Armee-Fraktion, eine mehrerer Morde schuldige Terrororganisation aus dem so genannten deutschen Herbst) sehr wohl dazu angetan sind, die gezielt und öffentlich auf einer Mailingliste angeschriebene Person in ihren Persönlichkeitsrechten zu verletzen, somit nachdrücklich durch Zeichnung schwerer Straftaten zu beleidigen. Auch die Unterstellung von „Vendetta“, zu deutsch Blutrache, als Ziel der angegriffenen Person ist ein vergleichbar schwerer Eingriff in die Persönlichkeitsrechte derselben.
4. Der zitierte Twitter-Beitrag des Nutzers @elzoido (dessen bürgerlicher Name dem Schiedsgericht bekannt ist), einem Mitglied des Landesverbandes Baden-Württemberg, hat keinen unmittelbaren Zusammenhang mit der Sperrung des Klägers auf der Mailingliste hinsichtlich des Landesvorstands und ist aufgrund dessen glaubhafter Versicherung weder beauftragt noch sonst in die Angelegenheit involviert. Der zitierte Pirat hatte lediglich den Post des Klägers selbst auf der Mailingliste gesehen und seiner persönlichen Meinung via Twitter Ausdruck verliehen, dass der Kläger wohl aufgrund dieses Posts kein Schreibrecht auf der betreffenden Mailingliste mehr haben würde.
5. Die Sperrung ist kein einmaliger Vorgang. Schon verschiedene Mailinglistenteilnehmer hatten Sperrungen durch den Landesvorstand hinnehmen müssen, dies war lediglich die erste Beschwerde dagegen. Es liegt also weder eine Ungleichbehandlung noch eine außergewöhnliche Härte der Maßnahme vor. Außerdem handelt es sich bei dieser Mailingliste um eine gebietsbezogene Liste,

und zwar nicht um die dem Wohnsitz entsprechende andere gebietsbezogene Mailingliste des Klägers.

gezeichnet

Das Schiedsgericht des Landesverbands Baden-Württemberg der Piratenpartei
Deutschland

Stefan Urvat, vorsitzender Richter

Marco Hauke, Richter

Bastian Haas, Richter

.....
Stefan Urvat

.....
Marco Hauke

.....
Bastian Haas